

# Gemeinde Weßling



**Satzung der Gemeinde Weßling  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für  
den Besuch der Kindertagesstätten und  
Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling, sowie die  
Mittagsverpflegung**

**Gebührensatzung gültig ab 01.09.2024**

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenerhebung	3
§ 2	Gebührensschuldner	3
§ 3	Gebührentatbestand	3
§ 4	Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	4
§ 5	Gebührenmaßstab	4
§ 6	Buchungszeiten und Gebührensatz	4
§ 7	Gebührensatz generell	5
§ 8	Geschwisterermäßigung	5
§ 9	Mittagsverpflegung	5
§ 10	Gebührenbefreiung	6
§ 11	Gebührenentlastung	6
§ 13	Härteklausel	6
§ 14	Inkrafttreten	6

## Anlagen

1	Einrichtungslandschaft	7
2	Gebührensatz Betreuung	8
3	Gebührensatz Spiel- & Verpflegungsgeld	9
4	Gebührensatz Mittagsverpflegung	10

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Gemeinde Weßling folgende

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für den Besuch der Kindertagesstätten und  
der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling  
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS)**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Weßling erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (siehe **Anlage 1**) Gebühren sowie Spiel-, Verpflegungs- und Mittagessengeld nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Abgabenbescheid festgesetzt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist.
  - b) diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde solche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Höhe der Gebühren maßgeblich sind und über den Umfang solcher Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. Das gilt insbesondere bei einem Wohnortwechsel

**§ 3  
Gebührentatbestand**

- (1) Für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung und der Mittagsbetreuung werden Betreuungsgebühren, Gebühren für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) und für die Versorgung mit Getränken sowie kleineren Obst- und Gemüsegaben (Verpflegungsgeld) erhoben. Zusätzlich wird eine Gebühr für die Mittagsverpflegung (im Kindergarten optional) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit, insbesondere auch bei unentschuldigtem Fernbleiben, fort. Beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats des Ausscheidens. Die Gebührenpflicht besteht auch bei einer vorübergehenden oder regulären Schließung der Einrichtung. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Im Monat August werden die Benutzungsgebühren ebenfalls in voller Höhe fällig.
- (4) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren per Überweisung zu begleichen.

**§ 5  
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühr im Sinne des § 6 bemisst sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung bzw. Mittagsbetreuung (Buchungszeit).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Weßling vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung bzw. Mittagsbetreuung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zuzüglich bis zu 5 Schließtagen bei Bedarf für Teamfortbildungen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Weßling vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit aus § 5 Abs. 3 zu verrechnen.

**§ 6  
Buchungszeiten und Gebührensatz**

- (1) Folgende durchschnittliche Buchungszeit pro Woche können in den einzelnen Kindertagesstätten gebucht werden:

Buchungszeitkategorie	Krippe	Kiga	WaldKiga	Hort
a) mehr als 2 bis einschließlich 3				X
b) mehr als 3 bis einschließlich 4	X	X	X	X
c) mehr als 4 bis einschließlich 5	X	X	X	X
d) mehr als 5 bis einschließlich 6	X	X	X	X
e) mehr als 6 bis einschließlich 7	X	X	X	X
f) mehr als 7 bis einschließlich 8	X	X		
g) mehr als 8 bis einschließlich 9	X	X		
h) mehr als 9 bis einschließlich 10		X		

- (2) In der Mittagsbetreuung wird die wöchentliche Buchungszeit stündlich berechnet.

- (3) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätten und der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling können in **Anlage 2** eingesehen werden.  
Hierbei werden Centbeträge in der Gebührensatzung auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet.

## § 7

### Gebührensatz generell

- (1) Für Kindergarten und Waldkindergarten gilt:  
Wurde ein Kind, das sein drittes Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem gemeindlichen Kindergarten aufgenommen, wird bis zum Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, die doppelte Kindergartengebühr erhoben.
- (2) Die zusätzlich zur Benutzungsgebühr monatlich anfallenden Gebühren für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld), für Getränke sowie kleinere Obst- und Gemüsegaben (Verpflegungsgeld) sind monatlich (**siehe Anlage 2**) zu entrichten.
- (3) Die zusätzlich zur Benutzungsgebühr anfallende Gebühr für die Ferienbetreuung eines Schulkindes (Ferienbetreuungsgebühr) ist dem jeweils aktuell gültigen Betreuungsvertrag zu entnehmen.
- (4) Mögliche prozentuale Erhöhungen der Benutzungsgebühren werden im Vorjahr vor der Umsetzung im Dezember überprüft  
Weitere Erhöhungen der Benutzungsgebühren ergeben sich aus den Anpassungen des Tarifvertrages. Die Anpassung erfolgt prozentual und orientiert sich an den Erhöhungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE). Die Gemeinde Weßling behält sich weitere Anpassungen, jederzeit ausdrücklich vor.

## § 8

### Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen drei Geschwisterkinder derselben Familie eine Betreuungseinrichtung (**siehe Anlage 1**) im Gemeinde Gebiet, ermäßigt sich die Gesamtbetreuungsgebühr **10%**.
- (2) Besuchen mindestens vier Geschwisterkinder derselben Familie eine Betreuungseinrichtung (**siehe Anlage 1**) im Gemeinde Gebiet ermäßigt sich die Gesamtbetreuungsgebühr um **25%**.

## § 9

### Mittagsverpflegung

- (1) Die Mittagsverpflegung ist in Krippe, Hort und Mittagsbetreuung verpflichtend zu den Betreuungstagen zu buchen.  
Im Kindergarten kann die Mittagsverpflegung optional gebucht werden.  
Im Waldkindergarten wird keine Mittagsverpflegung angeboten.  
Die Gebühren für die Mittagsverpflegung sind in **Anlage 4** beschrieben.
- (2) Die Pauschale für die Mittagsverpflegung wird in 12 gleichen Monatsbeträgen in Rechnung gestellt.
- (3) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung können jederzeit angepasst werden.
- (4) Eine Kündigung der optionalen Mittagsverpflegung im Kindergarten ist zwei Wochen zum

Monatsende möglich.

## **§ 10 Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII]). Für die Feststellung der zurnutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe [SGB XII] entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Der Antrag ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Er ist zu begründen und die antragbegründenden Umstände müssen glaubhaft gemacht werden.
- (2) Die nachrangig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

## **§ 11 Gebührenermäßigung für Kindergartenkinder**

- (1) Für den Besuch des Kindergartens und des Waldkindergartens reduziert sich die monatliche Betreuungsgebühr bei jedem Kind, ab Beginn des 4. Lebensjahres, um 100,-€ durch einen Zuschuss des Freistaates Bayern (gemäß Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)).
- (2) **Dieser ist nicht in den Gebührensätzen für den Kindergarten miteinkalkuliert.**

## **§ 12 Härteklause**

- (1) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall Gebühren ermäßigen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2023 über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten und Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling außer Kraft.

Weßling, den 19.03.2024



Michael Sturm  
Erster Bürgermeister

**Einrichtungslandschaft in der Gemeinde Weßling**

Stand 01.09.2024

## (1) Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Weßling

Buchungszeitkategorie	Betreuungsform				
	Krippe	Kiga	WaldKiga	Hort	Mitti
Kinderkrippe Vogelnest	X				
Kindergarten Kleine Strolche		X			
Waldkindergarten Glühwürmchen			X		
Waldkindergarten Waldwichtel			X		
Kinderhaus Regenbogen	X	X			
Kinderhaus Villa Kunterbunt		X		X	
Mittagsbetreuung Bienenstock					X

## (2) Einrichtungen in Fremd-Trägerschaft

Buchungszeitkategorie	Betreuungsform	
	GTP	Kiga
Großtagespflege FortSchritt	X	
Großtagespflege Windelino	X	
Evang. Kiga Sonnenblume		X

**Gebührensatz (Betreuung) der Kindertagesstätten und der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling**

Ab 01.09.2024

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch einer gemeindlichen Kinderkrippe beträgt bei einer täglichen Buchung von:

Buchungszeit Kinderkrippe	Gebührensatz
a) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	333,-€
b) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	366,-€
c) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	400,-€
d) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	433,-€
e) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	466,-€
f) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	500,-€

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch eines gemeindlichen Kindergartens beträgt bei einer täglichen Buchung von:

Buchungszeit Kindergarten	Gebührensatz
a) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	217,-€
b) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	239,-€
c) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	260,-€
d) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	282,-€
e) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	304,-€
f) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	326,-€
g) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	347,-€

- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch eines gemeindlichen Waldkindergartens beträgt bei einer täglichen Buchung von:

Buchungszeit Waldkindergarten	Gebührensatz
a) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	236,-€
b) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	260,-€
c) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	283,-€
d) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	307,-€

- (4) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch eines gemeindlichen Kinderhortes beträgt bei einer täglichen Buchung von:

Buchungszeit Kinderhort	Gebührensatz
a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	194,-€
b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	205,-€
c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	226,-€
d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	246,-€
e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	267,-€

- (5) Die monatliche Benutzungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Mittagsbetreuung beträgt bei einer wöchentlichen Buchung von:

Gesamtstunden	Gebührensatz	Gesamtstunden	Gebührensatz
3	62€	13	131€
4	70€	14	137€
5	77€	15	144€
6	84€	16	149€
7	91€	17	155€
8	98€	18	161€
9	105€	19	167€
10	112€	20	172€
11	118€	21	177€
12	125€	22	183€



Anlage 3

**Gebührensatz für Spielgeld und Verpflegungsgeld in den Kindertagesstätten  
und der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weßling**

Ab 01.09.2024

<b>Einrichtungsart</b>	<b>Spielgeld</b>	<b>Verpflegungsgeld</b>
Kinderkrippe	5,-€	7,-€
Kindergarten	6,-€	6,-€
Waldkindergarten	8,-€	4,-€
Hort	5,-€	7,-€
Mittagsbetreuung	5,-€	7,-€

Anlage 4

**Gebührensatz für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten  
und der Mittagsbetreuung der Gemeinde Weißling**

Ab 01.09.2024

Einrichtung	Kinderkrippe Vogelnest	Kinderhaus Villa Kunterbunt		Kinderhaus Regenbogen		Kindergarten kleine Strolche	Mittagsbetreuung Bienenstock
		Krippe	Kiga	Hort	Krippe		
Art	Krippe	Kiga	Hort	Krippe	Kiga	Kiga	Mittagsbetreuung
1x /Woche	---	15,-€	---	---	18,-€	18,-€	18,-€
2x /Woche	30,-€	31,-€	34,-€	32,-€	35,-€	35,-€	35,-€
3x /Woche	45,-€	46,-€	51,-€	48,-€	53,-€	53,-€	53,-€
4x /Woche	60,-€	62,-€	67,-€	63,-€	68,-€	68,-€	68,-€
5x /Woche	75,-€	77,-€	84,-€	79,-€	84,-€	84,-€	84,-€